

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
16.12.1993	----	21.12.1993	28.12.1993	01.01.1994
1. Änderung				
13.12.1994	----	20.12.1994	23.12.1994	01.01.1995
2. Änderung				
13.12.1995	----	14.12.1995	23.12.1995	01.01.1996
3. Änderung				
17.12.1996	----	19.12.1996	27.12.1996	01.01.1997
4. Änderung				
17.12.1998	----	18.12.1998	22.12.1998	01.01.1999
5. Änderung				
16.12.1999	----	20.12.1999	23.12.1999	01.01.2000
6. Änderung				
14.12.2000	----	18.12.2000	21.12.2000	01.01.2001
7. Änderung				
11.12.2001	----	17.12.2001	22.12.2001	01.01.2002
8. Änderung				
17.12.2002	----	23.12.2002	23.12.2002	01.01.2003
9. Änderung				
13.12.2005	----	14.12.2005	24.12.2005	01.01.2006
10. Änderung				
12.12.2006	----	20.12.2006	28.12.2006	01.01.2007
11. Änderung				
11.12.2007	----	18.12.2007	20.12.2007	01.01.2008
12. Änderung				
16.12.2008	----	17.12.2008	19.12.2008	01.01.2009
13. Änderung				
16.12.2009	----	17.12.2009	21.12.2009	01.01.2010
14. Änderung				
07.12.2010	----	08.12.2010	20.12.2010	01.01.2011

15. Änderung				
13.12.2011	----	19.12.2011	20.12.2011	01.01.2012

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Breckerfeld vom 21.12.1993

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW. S. 214), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Breckerfeld vom 05.10.1993 hat die Stadtvertretung der Stadt Breckerfeld in ihrer Sitzung am 16.12.1993 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Abfallentsorgungsgebühren**

Die Stadt Breckerfeld erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung entstehen, Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NW.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz beim Umleerverfahren**

(1) Es wird eine laufende Benutzungsgebühr erhoben, die sich nach der Anzahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück aufgestellten Abfallbehälter, wie gem. § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Breckerfeld vom 05.10.1993 in der jeweils geltenden Fassung festgelegt, bemisst.

(2) Die Jahresgebühr beträgt

a) bei 14-tägiger Leerung für den Restabfallbehälter je

	<u>EUR</u>
80 l-Abfallbehälter	145,--
120 l-Abfallbehälter	217,--
240 l-Abfallbehälter	434,--
1.100 l-Abfallbehälter	1.991,--

b) bei 4-wöchentlicher Leerung für den Restabfallbehälter je

	<u>EUR</u>
80 l-Abfallbehälter	72,50
120 l-Abfallbehälter	108,50

c) bei 14-tägiger Leerung (einschließlich in der Zeit vom 01.06. bis zum 31.08. eines jeden Jahres und zusätzlich im September 2012 wöchentliche Entleerung) für den Bioabfallbehälter je

	<u>EUR</u>
80 l-Abfallbehälter	70,--
120 l-Abfallbehälter	106,--
240 l-Abfallbehälter	211,--

- (3) Die Kosten für die Entsorgung von Abfällen aus Sammelaktionen, Altpapier, sperrigen Abfällen, Kühl- und Gefriergeräten sowie Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen der §§ 3 Abs. 5, 11, 13 und 14 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Breckerfeld sind durch die Gebühren nach Abs. 2 abgegolten.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz beim Wechselverfahren

Es wird eine Gebühr erhoben, die sich nach der Art des verwendeten Behälters zuzüglich eines 10%-igen Verwaltungskostenzuschlages bemisst. Diese Gebühr errechnet sich wie folgt:

- a) Erstattungsbetrag an das von der Stadt beauftragte Abfuhrunternehmen

	Schutt	Restabfall
<u>bei Absetzbehältern</u> monatliche Miete, sofern der Behälter nicht vom Anschlussberechtigten auf eigene Kosten beschafft ist	245,42 € zzgl. MwSt.	245,42 € zzgl. MwSt.
<u>bei Presscontainern</u> Monatliche Miete, sofern der Behälter nicht vom Anschlussberechtigten auf eigene Kosten beschafft ist	858,97 € zzgl. MwSt.	858,97 € zzgl. MwSt.
je Abfuhr (Transport)	82,00 € zzgl. MwSt.	71,00 € zzgl. MwSt.

- b) Betrag für die Abfallentsorgung, der sich nach der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis vom 17.12.1992 in der jeweils geltenden Fassung richtet.
- c) Verwaltungskostenzuschlag von 10 % der Gesamtsumme.

§ 4

Gebührenpflicht und Zahlungspflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig hinsichtlich der Gebühr nach den §§ 2 und 3 sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung beginnt. Die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung liegt dann vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden ist und das Grundstück zur Entleerung dieses Abfallbehälters turnusgemäß von einem Abfallfahrzeug angefahren wird. Sie endet mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung abgemeldet wird. Jede Änderung im Bestand oder Fassungsvermögen der Abfallbehälter ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen nach der Änderung anzuzeigen.
- (3) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Eigentumswechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- (4) Ändern sich Zahl oder Fassungsvermögen der Abfallbehälter im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die veränderten Verhältnisse vom Beginn des Monats an berücksichtigt, der auf die Änderung folgt. Wird eine Verringerung der Anzahl oder des Fassungsvermögens der Abfallbehälter nicht innerhalb von zwei Wochen (Abs. 2 Satz 3) angezeigt, so sind die veränderten Verhältnisse erst vom Beginn des Monats an zu berücksichtigen, der auf die Anzeige folgt.
- (5) Beim Wechselverfahren (§ 3) richten sich die Gebühren- und Zahlungspflicht im übrigen nach der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (7) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung oder bei Streik hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren gemäß § 2 sind, sofern im Heranziehungsbescheid bzw. Änderungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, zu den Zahlungsterminen der Grundsteuer an die Stadtkasse Breckerfeld zu entrichten.

- (2) Die Gebühr gemäß § 3 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222, 227, 261 der Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 u. 6 KAG NW sinngemäß.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Breckerfeld vom 23.12.1976 in der Fassung der 18. Änderung vom 21.04.1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Breckerfeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 4 (6) der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluss der Stadtvertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 21.12.1993

Büttner
Bürgermeister